



**Satzung der Stadt Jüchen
über die Erhebung von Eltern-
beiträgen für die Offene Ganztags-
schule im Primarbereich**

vom 28.04.2008

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	2
§ 1 Art der Beiträge / Geltungsbereich	2
§ 2 Anmeldung / Abmeldung / Ausschluss	3
§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis / Auskunfts- und Anzeigepflichten	3-4
§ 4 Beitragszeitraum	4-5
§ 5 Beitragserhöhung / Beitragsermäßigung	5-6
§ 6 Einkommensermittlung	6
§ 7 Beitragsfestsetzung / Fälligkeit	6-7
§ 8 Beitreibung	7
§ 9 In-Kraft-Treten	7

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2007 (GV. NRW. 21/2007, S. 379, SGV NRW 2023), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) sowie dem Runderlass zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (ABI. NRW. S. 45), der eingearbeiteten Runderlasse vom 02. Februar 2004 (ABI. NRW. S. 42) und vom 26. Januar 2006 (ABI. NRW. S. 29) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 2006 (ABI. NRW. 2/07) hat der Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende Satzung beschlossen. Zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 30.03.2015.

§ 1

Art der Beiträge / Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung eines monatlichen öffentlich-rechtlichen Beitrages (Elternbeitrag) zu den Jahresbetriebskosten für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an den Grundschulen der Stadt Jüchen im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich. Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß der Anlage zu § 5 Abs. 2. Die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erfolgt durch das Jugendamt für den Rhein-Kreis Neuss.
- (2) Die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule erfolgt zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie maximal zwei pädagogischen Tagen pro Schuljahr) sowie nach Bedarf in den Ferien. Sie umfasst unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit den Zeitraum von 8.00 Uhr, bei Bedarf von 7.30 Uhr, bis 16.00 Uhr (i.d.R. mindestens aber bis 15.00 Uhr), bei Bedarf auch bis 17.00 Uhr. Bei Bedarf wird schulübergreifend in Kooperation aller Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Jüchen eine Betreuung an unterrichtsfreien Tagen und eine Ferienbetreuung in den Schulferien (i.d.R. mindestens je eine Woche in den Oster- und Herbstferien und drei Wochen in den Sommerferien) an einem Schulstandort sichergestellt. In den Weihnachtsferien bleibt die Offene Ganztagsgrundschule geschlossen.
Der Träger behält sich darüber hinaus weitere Schließungszeiten aufgrund behördlicher Anordnung oder besonderer Vorkommnisse (insbesondere bei höherer Gewalt, Infektionskrankheiten, Streik etc.) vor.
- (3) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule sind entsprechend der Landesrichtlinien schulische Veranstaltungen.

§ 2

Anmeldung / Abmeldung / Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule ist freiwillig; die Teilnahme eines Kindes an der Offenen Ganztagschule ist jedoch mit der Anmeldung für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach der Maßgabe der §§ 3, 4 und 5 aus.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule können nur Kinder der Schule teilnehmen, an welcher dieses Angebot besteht. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der örtlich gegebenen Kapazitäten erfolgen; es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Jüchen im Benehmen mit der Schule.
- (3) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagsgrundschule erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der Stadt Jüchen für die Dauer eines Schuljahres. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 31.03. eines jeden Jahres die Kündigung erfolgt. Der Vertrag endet spätestens zum Ende der Grundschulzeit des Kindes.
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Fällen – z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und / oder Betreuungsbedarfe etc. – jeweils zum 1. eines Monats möglich, sofern die Aufnahmekapazitäten dies zulassen. Ein Rechtsanspruch auf unterjährige Anmeldung besteht nicht.
- (5) Eine vorzeitige Abmeldung durch die Eltern während des laufenden Schuljahres ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig, wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt.
- (6) Die Stadt Jüchen behält sich einen außerordentlichen, fristlosen Ausschluss für den Fall vor, dass die Erziehungsberechtigten die ihnen nach dem Betreuungsvertrag obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die fristgerechte Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Monatsbeiträgen auch nach Fristsetzung, nicht erfüllen oder wichtige Gründe vorliegen, die einen Verbleib des Kindes im Betreuungsangebot nicht mehr zulassen. Wichtige Gründe, die einen außerordentlichen Ausschluss durch die Stadt Jüchen rechtfertigen, liegen insbesondere dann vor, wenn
 - durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
 - das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen des Betreuungspersonals verstößt,
 - das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt,
 - das Kind länger als einen Monat unentschuldigt fehlt.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis / Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule.

- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt und auf deren Veranlassung das Kind die Offene Ganztagschule besucht.
Lebt das Kind aufgrund von Scheidung oder Trennung der Eltern überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind zu gleichen Zeiteinheiten (Wechselmodell) abwechselnd bei den Eltern, sind beide Eltern beitragspflichtig.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
Sollte das Kind im Haushalt der Großeltern oder anderer Verwandter leben, diese jedoch keine Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) erhalten, so gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt für den Rhein-Kreis Neuss schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 5 Abs. 2 dieser Satzung zugrunde zu legen ist.
- (6) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, dem Jugendamt für den Rhein-Kreis Neuss Änderungen ihrer Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen können, unverzüglich und ohne Aufforderung anzugeben und nachzuweisen. Für den Fall einer verspäteten Angabe der Einkommensverhältnisse findet eine Nachveranlagung statt.
- (7) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.
- (8) Unabhängig von den genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten bleibt das Recht des Jugendamtes für den Rhein-Kreis Neuss, eigene Ermittlungen anzustellen sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen zu überprüfen, unberührt.

§ 4 Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Offenen Ganztagsgrundschule; sie besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr (01.08 bis 31.07.) und ist unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Ferienzeiten, Schließungszeiten der Einrichtung (Samstage, Sonn- und Feiertage sowie maximal zwei pädagogische Tage pro Schuljahr) sowie die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Das bedeutet, dass Tage, an denen keine Betreuungsleistungen angeboten werden, von

den Eltern nicht zum Anlass genommen werden können, den Monatsbeitrag zu mindern. Darüber hinaus ist der Elternbeitrag auch bei einer vorübergehenden Nichtnutzung des Betreuungsangebotes, unabhängig von den hierfür maßgeblichen Gründen, weiterhin zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages gilt auch für den Fall, dass das Kind aus Krankheitsgründen die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule nicht besuchen kann oder ihnen auf Wunsch der Eltern teilweise oder regelmäßig fernbleibt.

- (3) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem der Betreuungsvertrag zumindest zeitweise besteht. Sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (4) Bei unterjährigen An- und Abmeldungen beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem das vertragliche Aufnahmedatum fällt, bzw. endet die Beitragspflicht mit Ablauf desjenigen Monats, in dem das Kind nach vorheriger ordnungsgemäßer Abmeldung die Offene Ganztagschule verlässt.

§ 5

Beitragshöhe / Beitragsermäßigung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Brutto-Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig an den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Jüchen teil, reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um 50 v. H. in der maßgeblichen Einkommensstufe. Das dritte und jedes weitere Kind nehmen beitragsfrei an den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule teil.
- (4) Kinder aus Haushalten von Beziehern von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in der ersten Einkommensstufe eingruppiert.
- (5) Von dem Personenkreis nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung (Pflegeeltern, Großeltern oder andere Verwandte) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, es wird der Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht.
- (6) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt für den Rhein-Kreis Neuss zur Zahlung des Beitrages nach der höchsten Einkommensstufe verpflichten.

- (7) Auf Antrag können die Elternbeiträge den Beitragspflichtigen vom Jugendamt für den Rhein-Kreis Neuss aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles und des Ausmaßes der durch die Beitragserhebung entstehenden Härten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (8) Über die Elternbeiträge werden die Kosten für das Mittagessen nicht abgedeckt. Das Entgelt für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird nach der tatsächlichen Inanspruchnahme vom Betreuungsverein erhoben.

§ 6 Einkommensermittlung

- (1) Zur Ermittlung des Einkommens im Sinne von § 5 Abs. 2 wird die Summe der positiven Einkünfte der Eltern gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung, und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden, zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für den beitragspflichtigen, geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind, das im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgebend für die Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Grundsätzlich wird für die erstmalige Beitragsbemessung zunächst das Jahreseinkommen herangezogen, das in dem der Angabe der Beitragspflichtigen zu ihrer Einkommensstufe vorangegangenen Kalenderjahr erzielt wurde.
Ändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen, so wird der unter Berücksichtigung der Änderung voraussichtlich für das laufende Kalenderjahr zu erwartende Elternbeitrag ermittelt. Die Festsetzungsbescheide ergehen unter dem Vorbehalt einer Überprüfung.

§ 7 Beitragsfestsetzung / Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erfolgt durch das Jugendamt für den Rhein-Kreis Neuss.

- (2) Die Beiträge werden im Auftrag und im Namen der Stadt Jüchen vom Jugendamt für den Rhein-Kreis Neuss erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge sind nach Zugang des Beitragsbescheides erstmalig und in den Folgemonaten jeweils zum 1. eines Monats fällig. Sie sind grundsätzlich durch Lastschrift oder per Überweisung zu begleichen.
- (4) Eine anteilige monatliche Festsetzung bzw. Erstattung von Elternbeiträgen erfolgt nicht.
- (5) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden, so kann das Jugendamt für den Rhein-Kreis Neuss aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig.
- (6) Erhält das Jugendamt für den Rhein-Kreis Neuss im Nachhinein nach Ablauf des Jahres Kenntnis davon, dass das tatsächliche Jahreseinkommen in dem Jahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden musste, niedriger oder höher ist als das bei der Beitragsbemessung zugrunde gelegte Einkommen, und rechtfertigt das tatsächliche Jahreseinkommen die Einordnung in eine andere Einkommensstufe, dann wird der Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig.

§ 8 Beitreibung

- (1) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230).
- (2) Das Jugendamt für den Rhein-Kreis Neuss ist berechtigt, den Beitragspflichtigen durch Säumnisse anfallende Bank- und Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Enthaltene Änderungen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich vom 15.03.2013
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich vom 30.03.2015
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich vom 04.01.2022
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich vom 25.06.2024

Anlage zu § 5 Abs. 2 der Satzung der Stadt Jüchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich vom 28. April 2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.06.2024

Monatliche Elternbeiträge ab 01.08.2024:

Einkommens- stufe	Jahreseinkomme n	Elternbeitra g monatlich
1.	bis 30.000 €	0,00 €
2.	bis 37.000 €	50,00 €
3.	bis 50.000 €	75,00 €
4.	bis 62.000 €	100,00 €
5.	bis 74.000 €	125,00 €
6.	bis 86.000 €	150,00 €
7.	bis 98.000 €	175,00 €
8.	über 98.000 €	200,00 €